

Stadt Winterberg



Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach UVPG

zum

Bebauungsplan Nr. 1 "Am Gerkenstein" 7. Änderung



Stand: 21. Oktober 2014

plan• Büro für Garten- & Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin, AK Nds
Stolzenauer Straße 1
31595 Steyerberg

Fon: 05764 - 93010
Fax: 05764 - 93011
mail: hasselbusch@plan-gala.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	1
2	Rechtliche Grundlagen	6
2.1	Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2.1.1	Vorprüfung des Einzelfalls zur Festlegung der UVP-Pflicht nach §§ 3c ff. UVPG	6
3	Vorprüfung des Einzelfalls zur Festlegung der UVP-Pflicht nach §§ 3c ff. UVPG... ..	7
3.1	Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des geplanten Vorhabens gemäß Anlage 2 Nr. 1 UVPG	7
3.2	Ermittlung der standortbezogenen potentiellen Betroffenheit gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG.....	8
3.3	Kumulative Wirkungen des Bauvorhabens mit weiteren Bauvorhaben im Umfeld	13
3.4	Abschätzung der Erheblichkeit der zuvor ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 2 UVPG	14
3.5	Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen	14
4	Feststellung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP	15
5	Literatur/Rechtsgrundlagen	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V. beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung der Jugendherberge Winterberg im Ortsteil Neuastenberg. Die allgemeinen Anforderungen an Jugendherbergen haben sich in den letzten Jahren verändert. Mit der Aufstockung des Bettenangebots und der Verbesserung des Angebotes an Tagungsräumen trägt dieses Vorhaben der gestiegenen Gästezahl Rechnung und trägt ebenso zur touristischen Stärkung der Stadt Winterberg in niedrigerer Preiskategorie bei.

Die aktuellen Planungen des DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V. gehen zum Teil über die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ von 1985 hinaus. Um für die geplante Erweiterung der Jugendherberge die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung der 7. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ erforderlich.

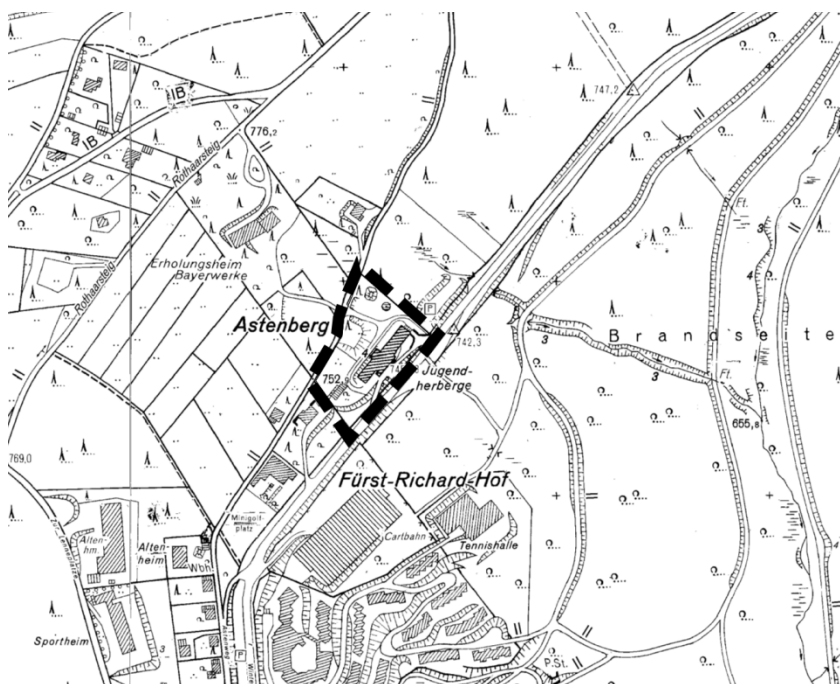


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 – 7. Änderung
(Quelle, pesch partner architekten stadtplaner: Begründung Bebauungsplan Nr. 1 – 7. Änderung „Am Gerkenstein“, Stand: 12.09.2014)

Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ befindet sich westlich der B 236 / B 480 am Ortseingang Neuastenberg (Winterberg) auf dem nördlichsten Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst mit einer Größe von 7.640 m² ausschließlich das Flurstück 29 der Gemarkung Winterberg, Flur 35. Über die Zufahrt zur Jugendherberge wird gleichzeitig ein nördlich angrenzender Parkplatz erschlossen.

Aufgrund der Vorgaben des § 3 UVPG ist zu prüfen, ob im Sinne des Gesetzes eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Jugendherberge verfügt heute über 170 Betten. Sie eignet sich für Familien, Vereins- und Klassenfahrten sowie Lehrgänge und Tagungen. In den Außenanlagen sind eine Streetballanlage, ein Grillplatz (wetterfestes Grillhaus) und vier Tischtennisplatten untergebracht.

Das Gebäude besteht heute aus drei Abschnitten; der mittlere Bereich ist der höchste und breiteste Teil. Zwischen dem nördlichen und dem mittleren Gebäudeteilen befindet sich der Haupteingang, im Norden liegt im Untergeschoss der Winteringang. Fluchttreppen führen von der nördlichsten Gebäudespitze in den Freibereich. Der südlichste Gebäudeteil springt auf dem Grundstück ca. 6,70 m zurück und bildet mit den bestehenden Garagen und Nebenanlagen einen Hof.

Nach dem Umbau wird die Jugendherberge über 210 Betten in 49 Mehrbettzimmern und 12 Leiterzimmern verfügen. Die Umbaumaßnahmen umfassen folgende Punkte:

- Rückbauten
Der südliche kleinere Gebäudeteil wird zum großen Teil abgebrochen, da die vorhandene Bausubstanz keinen wirtschaftlichen Umbau des Altbaus zulässt.
- Eingangserweiterung
Der Eingangsbereich wird im Erdgeschoss großzügig erweitert und damit verbessert. Mit dem Anbau werden das Foyer und die Freizeitflächen des Gebäudes vergrößert. Im Anbau wird zukünftig das Bistro eingerichtet.
- Bestandsgebäude
Das Gebäude wird im Innern grundlegend saniert und erhält eine neue / veränderte Inneneinrichtung. Die Tagesräume werden innerhalb des Gebäudes verlegt. Die Gemeinschaftsbereiche bleiben erhalten, werden aber vergrößert und aufgewertet. Die Zimmer werden zukünftig als 6-Bettzimmer für Gruppen angeboten.

Neben Rezeption, Büros, Freizeit- und Spielräumen befindet sich die Küche im mittleren Gebäudeabschnitt des Erdgeschosses. Im 1. Obergeschoss und im nördlichen Teil des 2. Obergeschosses sind die einzelnen Schlafräume mit den jeweiligen auf dem Flur gegenüberliegenden Sanitäranlagen und den Tagesräumen untergebracht. Teilbereiche des Dachgeschosses und des Spitzbodens gehen aus brandschutzrelevanten Gründen nach der Baumaßnahme außer Betrieb.

Fassaden und Dächer des Bestandsgebäudes werden, soweit technisch notwendig, renoviert; zum Teil wird das Schieferdach erneuert bzw. neue Fenster eingebaut und ein neuer Fassadenanstrich aufgetragen.
- Erweiterungsgebäude
Auf dem Standort des südlichsten Gebäudeteils entsteht der Erweiterungsbau. Er orientiert sich im 90°-Winkel zur Bundesstraße. In diesem finden sich im Erdgeschoss zukünftig ein Nebeneingang, die Speiseräume sowie die Räume für die Essensausgabe. In den oberen Ebenen (1.OG, 2. OG, DG) liegen die Schlaf- und Tagungsräume. Jedes Zimmer hat hier eine eigene Nasszelle als Dusch-/Waschraum und ein getrennt untergebrachtes WC. Die Zimmer werden maximal als 4-Bettzimmer angeboten, Zustellbetten sind möglich. Die Grundausstattung ist familiengerecht.

Der Neubau erhält einen Aufzug. Je Ebene wird ein Zimmer barrierefrei ausgestattet.
- Fassaden- / Dachgestaltung der Erweiterungsbauten
Die Fassadengestaltung des Bestandsgebäudes wird nicht bzw. nur geringfügig geändert. Der neue Eingangsbereich erhält eine rote Fassadenverkleidung aus Plattenmaterial. Zurzeit ist geplant, das Erweiterungsgebäude in den beiden Obergeschossen überwiegend mit Schieferfassaden zu versehen. Teile des Gebäudes, wie z.B. das Treppenhaus, erhalten Putzfassaden. Zur Fassadengliederung/-gestaltung werden teilweise rote Verblendungen vorgesehen. Das Dach wird mit Betondachsteinen (grau/anthrazit) versehen. Dachabsätze und Drempele etc. erhalten eine Zinkblechverkleidung.
- Freiflächengestaltung
Die Zu- und Abfahrten sollen wie im Bestand erhalten bleiben. Die Freiflächen nordwestlich des Gebäudes werden teilweise neu gestaltet. Es werden ein Spielplatz sowie mehrere Grillplätze und Unterstände geschaffen. Die Verbindungswege zu den Freianlagen werden als Rampen ausgestattet.

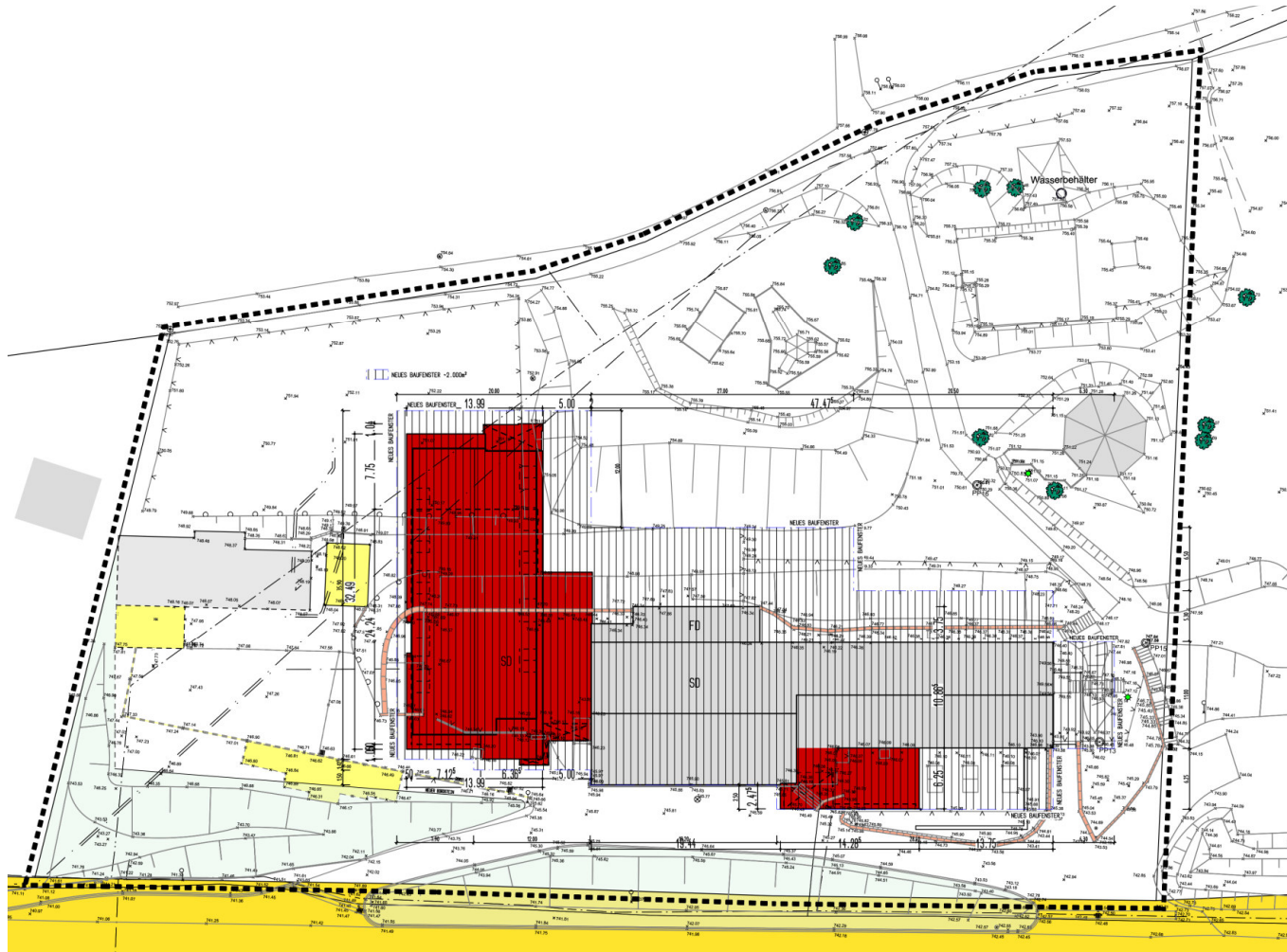


Abb.2: geplanter Um- und Neubau, Lageplan M 1:500 (im Original), Architekturbüro Ohm + Ohm, Olpe, Stand: 03.09.2014



Abb.3: geplanter Um- und Neubau, Lageplan M 1:500 (im Original), Architekturbüro Ohm + Ohm, Olpe, Stand: 03.09.2014

Die Erweiterung Jugendherberge führt in Kombination mit den bereits realisierten Gebäuden und -kapazitäten zu einer Überschreitung des Schwellenwertes nach Anlage 1 Nr. 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird.

Die aktuelle Kapazität des Hotels liegt bei 170 Betten. Mit der Erweiterung der Jugendherberge wird das Angebot auf 210 Betten in 49 Mehrbettzimmern und 12 Leiterzimmern erweitert.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Pflicht zur Prüfung einer UVP-Pflicht für einzelne Vorhaben ergibt sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ggf. den landesrechtlichen Vorschriften (hier: UVPG NRW). Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines Bebauungsplans handelt, kommen die landesrechtlichen Vorschriften nicht zur Anwendung. Das geplante Vorhaben bedarf gemäß Ziff. 18.8 i. V. m. Ziff. 18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ nach § 3c Satz 1 UVPG.

Die für das Bauvorhaben Jugendherberge geltende Nr. 18.1 sowie 18.8 der Anlage 1 zum UVPG ist wie folgt formuliert:

18.	Bauvorhaben:		
18.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit		
18.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	X	
18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		A
			
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;;		A

Zusammenfassung:

Es handelt sich in dem vorliegenden Fall zwar nicht um den Neubau einer Einrichtung, sondern um eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudekomplexes. Da jedoch mit dieser Erweiterung der Prüfwert für eine Vorprüfung nach UVPG (2010) erreicht wird, ist für dieses Vorhaben der Erweiterung eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Damit kann zugleich auch Rechtssicherheit für die Wahl des Bebauungsplanverfahrens erreicht werden. Der Bebauungsplan für diesen Bereich soll nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß §13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

2.1.1 Vorprüfung des Einzelfalles zur Festlegung der UVP-Pflicht nach §§ 3c ff. UVPG

Das Vorhaben erfordert gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Für diese Vorprüfung ist folgende Vorgehensweise erforderlich:

1. Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 2 Nr. 1 UVPG
2. Ermittlung der standortbezogenen potentiellen Betroffenheit gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG
3. Abschätzung der Erheblichkeit der zuvor ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 3 UVPG
4. Gesamteinschätzung

Abschließend erfolgt daraus abgeleitet die Feststellung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP.

3 Vorprüfung des Einzelfalls zur Festlegung der UVP-Pflicht nach §§ 3c ff. UVPG

3.1 Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des geplanten Vorhabens gemäß Anlage 2 Nr. 1 UVPG

Das UVPG enthält in der Anlage 2 einen Kriterienkatalog zur Darstellung der Merkmale eines Vorhabens und der von diesen ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt. Diese Kriterien sind zu beschreiben, um darauf aufbauend eine Abschätzung über erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durchführen zu können. Es sind dabei nur die wesentlichen Merkmale und Wirkungen zu beschreiben.

	Kriterium	Beschreibung
3.1.1	Größe des Vorhabens	Das B-Plangebiet der 7. Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 7.640 m². Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Aus Gründen des Ortsbildes und des Nachbarschutzes ist es hier jedoch erforderlich, entsprechende Festsetzungen zu Lage und Höhe des Gebäudes vorzunehmen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die maximal zulässige Firsthöhe bestimmt. Entsprechend den Festsetzungen für die Nachbarbebauung wird für die Gemeinbedarfsfläche ebenso eine GRZ von maximal 0,4 und eine GFZ von maximal 0,8 festgesetzt. Über die Festsetzung der GRZ/GFZ ist die Höhenentwicklung der Baukörper jedoch nur bedingt regelbar, weshalb eine zusätzliche Festsetzung zur Firsthöhe in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Die Firsthöhe wird mit maximal 20,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Als Firsthöhe gilt der oberste Gebäudeabschluss. Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Firsthöhe ist der Bezugspunkt P = 743,55 m über Normalhöhennull (üNNH) (siehe Planzeichnung). Die Festsetzung orientiert sich am Bestandsgebäude und der Zielsetzung einer landschaftsverträglichen Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten. Die Firsthöhe des Neubaus liegt etwa 3,40 m über dem First des Bestandsgebäudes, ausreichender Abstand zum südlich benachbarten Wohngebäude ist vorhanden, eine Verschattung ist nicht möglich. Weitere Gebäude sind in direkter Umgebung nicht vorhanden. Das Gebäude ist eingebettet in starken Baumbestand und liegt am Hang, sodass es sich auch mit einem etwa 3 m höheren First in die Umgebung klar einfügt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Das Baufenster ist so gestaltet, dass eine flexible Gebäudeplanung innerhalb dieses Baufeldes möglich ist. Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich zur Bundesstraße hin überwiegend am bestehenden Baukörper, sie umfasst weiter im Süden die Fläche des geplanten Anbaus (ca. 560 qm), so dass insgesamt eine überbaubare Fläche von etwa 2.000 qm besteht, die gegenüber der im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Gerkenstein“ festgesetzten überbaubaren Fläche nach GRZ von 2.083 qm leicht reduziert ist. Derzeit geplant ist eine Überbauung (Bestand und Planung) von etwa 1.320 qm, die einem Bestand von heute mit 832 qm gegenübersteht. Die bestehenden Zufahrten zur Jugendherberge direkt von

		der B 236 / B 480 werden von den Planungen nicht berührt. Die Erschließung ist damit gesichert.
3.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das Plangebiet ist Teilbereich des wesentlich größeren Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Winterberg und bildet die nördliche Spitze. Entsprechend grenzt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Winterberg des Hochsauerlandkreises direkt an. • <i>Boden</i> - Das Gebiet ist bereits heute überbaut. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 1 keine zusätzlichen Bebauungen ermöglicht (bisher 2.083 qm, zukünftig 2.000 qm). • <i>Wasser</i> – Oberflächengewässer sind von der Entwicklung des Vorhabens nicht betroffen • <i>Flora und Fauna</i> – wertvolle Gehölzstrukturen sind im Geltungsbereich der Änderung nicht vorhanden. Planungsrelevante Arten (Fledermäuse) sind in den Gebäuden zu erwarten. • <i>Landschaftsbild</i> - Die Festsetzung zur Gebäudehöhe orientiert sich am Bestandsgebäude und der Zielsetzung einer landschaftsverträglichen Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten. Die Firsthöhe des Neubaus liegt etwa 3,40 m über dem First des Bestandsgebäudes. Das Gebäude ist eingebettet in starken Baumbestand und liegt am Hang, so dass es sich auch mit einem etwa 3 m höheren First in die Umgebung klar einfügt.
3.1.3	Abfallerzeugung	• gewerblicher Müll, ähnlich Hausmüll • Schmutzwasser ohne Belastungen (ähnlich häuslichem Abwasser)
3.1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Erweiterung des Herbergsbetriebes ist eine Erhöhung der Lärmemissionen in nur geringem Umfang zu erwarten.
3.1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien	nicht gegeben

3.2 Ermittlung der standortbezogenen potentiellen Betroffenheit gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung - Nutzungskriterien,
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes - Qualitätskriterien,
- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweilig zugewiesenen Schutzes - Schutzkriterien

Folgende Abbildung zeigt die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg (2009) für diesen Bereich:

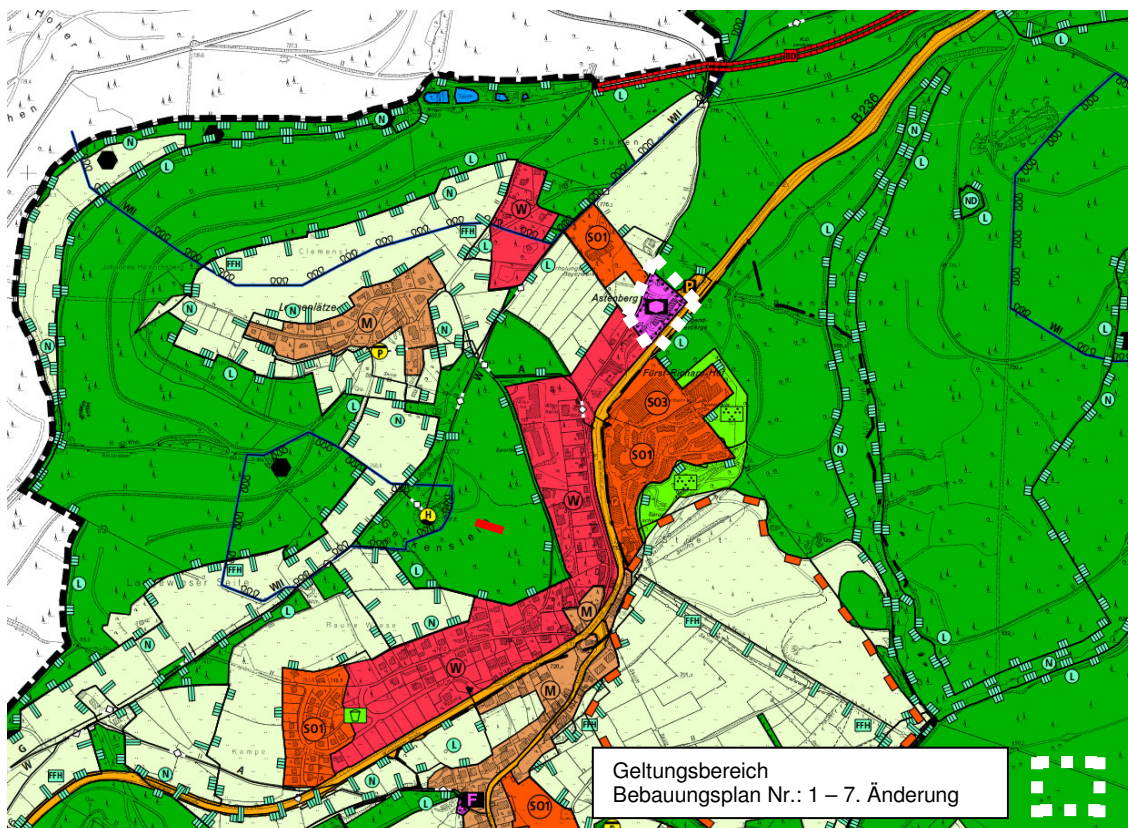


Abb. 4: Flächennutzungsplan Stadt Winterberg

(Quelle, <http://www.rathaus-winterberg.de/Mein-Anliegen/Wohnen-wo-andere-Urlaub-machen/Flaechennutzungsplan-der-Stadt-Winterberg>)

Die Kriterien sind überschlägig zu beschreiben und nur jene zu betrachten, die für eine Einschätzung über erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind. Zu betrachten sind an dieser Stelle ausdrücklich auch mögliche kumulative Wirkungen sowie mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben. (Anlage 2 Nr. 2 UVPg).

3.2.1	Nutzungskriterien	Betroffenheit
	Siedlung	Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ befindet sich westlich der B 236 / B 480 am Ortseingang Neuastenberg (Winterberg) auf dem nördlichsten Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst mit einer Größe von 7.640 m² ausschließlich das Flurstück 29 der Gemarkung Winterberg, Flur 35. Das Plangebiet steigt stark nach Westen an, der im Westen angrenzende Astenweg liegt ca. 11 - 15 m höher als die B 236 / B 480. Der Haupteingang des Gebäudes befindet sich ca. 2 - 3 m oberhalb der Zufahrt an der Bundesstraße. Die einzelnen Spielflächen des Freibereichs sind terrassenförmig in den Hang gelegt und teilweise über Treppen zu erreichen. ○ Südlich an das Grundstück der Jugendherberge angrenzend befinden sich zwei Wohngebäude, ○ nordwestlich, über den Astenweg, die Straße Astenberg erreichbar, liegt ein Landhotel. ○ Nördlich des Grundstücks und auch östlich der B 236 / B 480 liegen großzügige Waldflächen. ○ Über die Zufahrt zur Jugendherberge wird gleichzeitig ein nördlich angrenzender Parkplatz erschlossen. Siedlungs- und landschaftsstrukturell ist das Plangebiet als Ortsrandlagensituation einzustufen.

	Erholung	Neuastenberg ist heute einer der bekanntesten Wintersportplätze und Sommererholungsorte des Hochsauerlandes. Entsprechend werden hier folgende Nutzungen im Flächennutzungsplan dargestellt: - Dorint Hotel und Ferienanlage im Nordosten (Kartbahn) - Astenpark (Ferienpark) im Südosten - Astenrose (Lenneplätze, ehemals Erholungsheim Bayerwerke) - Auf'm Kampe Ferienhäuser im Westen - Wohnmobilstellplatz „Astencamp“ im Süden des Stadtteils - Jugendherberge Weitere Flächenausweisungen zur Freizeitnutzung sind im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen für die angrenzenden Ferienanlagen sowie für Wanderer und Radfahrer sind lediglich temporär während der Bauphase (Lärm- und Staubemissionen) zu erwarten.
	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	nicht gegeben Nördlich des Plangebietes und auch östlich der B 236 / B 480 liegen großzügige Waldflächen.
	Sonstige Nutzungen	siehe „Siedlung“
	Verkehr	Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ befindet sich westlich der B 236 / B 480 am Ortseingang Neuastenberg (Winterberg). Die B 236 / B 480 führt vom Änderungsbereich nach Süden nach Bad Berleburg bzw. Schmallenberg und nach Norden zur Kernstadt Winterberg. Die Entfernung zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle BAB 46 Bestwig beträgt etwa 36 km. Damit ist das Plangebiet an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Ein Ausbau der Verkehrsanbindung sowie des Parkplatzangebotes ist nicht erforderlich.
	Ver- und Entsorgung	Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Die bestehenden Netze für die Gas-, Strom- und Wasserversorgung müssen für die geplante Erweiterung nicht ausgebaut werden.

3.2.2	Qualitätskriterien	Betroffenheit
	Boden	Die natürlichen Bodenfunktionen sind bereits im Bestand durch Überbauung weitgehend verloren. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Bebauung ermöglicht.
	Wasser	nicht betroffen
	Grundwasser	Die Grundwasserneubildungsrate ist bereits im Bestand durch Überbauung weitgehend reduziert.
	Klima/Luft	Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die kleinklimatische Situation bzw. die Luftqualität am Standort.
	Flora/Fauna	Da es sich bei dem Bauvorhaben lediglich um die Erweiterung und Aufstockung eines Gebäudes handelt, werden nur geringfügig zusätzliche Flächen überbaut und versiegelt. Die Artenschutzprüfung (LöKPlan GbR, 10/2014) bestätigt das Vorkommen von Fledermäusen (planungsrelevante Arten) in den vorhandenen Gebäuden. Um Beeinträchtigungen dieser Arten beim Abriss zu vermeiden sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Ein Verlust an wertvollen Lebensräumen von Flora und Fauna ist mit Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.

	Landschaft(-sbild)	Die Festsetzung zur Gebäudehöhe orientiert sich am Bestandsgebäude und der Zielsetzung einer landschaftsverträglichen Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten. Die Firsthöhe des Neubaus liegt etwa 3,40 m über dem First des Bestandsgebäudes. Das Gebäude ist eingebettet in starken Baumbestand und liegt am Hang, so dass es sich auch mit einem etwa 3 m höheren First in die Umgebung klar einfügt.
--	--------------------	---

3.2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit
	NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG hier in Überlagerung mit Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG	nicht betroffen NSG „Bergwiesen bei Neuastenberg in Überlagerung mit FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ Entfernung zum Plangebiet 270m Die Ortslage von Neuastenberg ist umgeben von mehreren Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt sowohl in nordwestlicher als auch in südlicher Richtung in weniger als 300 m Entfernung zu diesen Teilflächen. Das FFH-Gebiet umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Die Flächen sind geprägt von Biotopmosaiken aus extensiv genutzten Mähwiesen, Weiden und Borstgrasrasen in Hang- und Kuppenlage. Sie sind aufgrund ihrer Größe und typischen Artenausstattung von herausragender Bedeutung für NRW. Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung des montanen Grünlandes, insbesondere der Wiesen und Weiden. Weiterhin sollte eine Verbindung zu anderen Lebensgemeinschaften der extensiven Grünländer hergestellt werden, um einer ökologischen Isolation der Gebiete vorzubeugen. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gerkenstein“ erfolgt keine Inanspruchnahme von FFH-Flächen, es besteht auch kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem FFH-Gebiet und dem Änderungsbereich. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch Umbau und Erweiterung der Jugendherberge direkte oder indirekte Einwirkungen auf das FFH-Gebiet erfolgen. Aufgrund der räumlichen Lage sind keinerlei negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Schutz- und Entwicklungsziele erkennbar. Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG	Siehe oben.
	Nationalparke nach § 24 BNatSchG,	nicht betroffen Naturpark Rothaargebirge
	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach	nicht betroffen Durch die Lage am nördlichen Rand der bebauten Flächen grenzt das Plangebiet jedoch direkt an den Geltungsbereich des Landschaftsplan Winterberg. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.1 Winterberg Typ A – Allgemeiner Landschaftsschutz - umfasst alle Flächen mit

	§ 22 Abs. 3 BNatSchG	Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzbereiche strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Direkt nördlich des Plangebiets ist das Landschaftsschutzgebiet LSG -4716-0023 „Grünlandhänge und –plateaus um Altastenberg – Neuastenberg, Langewiese – Hoheleye – Mollseifen, Typ B – ausgewiesen. Die mit der Festsetzung Typ B gesicherten Flächen haben ihren Ursprung in den <i>relativ</i> günstigen naturräumlichen Voraussetzungen, die an diesen Stellen eine Besiedlung und damit einhergehend Landwirtschaft ermöglichten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Teilen, deren Kultivierung sich aufgrund der ungünstigeren Standortvoraussetzungen nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben. Die nördlich angrenzenden LSG-Flächen (Typ B) sind gleichzeitig als geschütztes Biotop GB-4816-073 „Artenreiche Magerwiesen und –weiden“ erfasst. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt weniger als 50m. Erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Schutzgebiet sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden.
	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht betroffen
	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG, nach § 47a des Landschaftsgesetzes,	nicht betroffen
	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, nach § 62 des Landschaftsgesetzes	Die nördlich angrenzenden LSG-Flächen (Typ B) sind gleichzeitig als geschütztes Biotop GB-4816-073 „Artenreiche Magerwiesen und –weiden“ erfasst. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt weniger als 50m. Erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Schutzgebiet sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden.
	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nicht betroffen Teilflächen des Trinkwasserschutzgebietes WSG Winterberg Neuastenberg – Schutzzone II (WG WGA Nr. 1.5, WG WGA Nr. 1.2, WG WGA Nr. 1.4, Abstand zum Plangebiet > 200 m
	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 des ROG	nicht betroffen
	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

3.3 Kumulative Wirkungen des Bauvorhabens mit weiteren Bauvorhaben im Umfeld

In der Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg wird der Stadtteil Neuastenberg wie folgt beschrieben:

Neuastenberg ist heute einer der bekanntesten Wintersportplätze und Sommererholungsorte des Hochsauerlandes. Entsprechend werden hier folgende Nutzungen im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Dorint Hotel und Ferienanlage im Nordosten (Kartbahn)
- Astenpark (Ferienpark) im Südosten
- Astenrose (Lenneplätze, ehemals Erholungsheim Bayerwerke)
- Auf'm Kampe Ferienhäuser im Westen
- Wohnmobilstellplatz „Astencamp“ im Süden des Stadtteils
- Jugendherberge

Weitere Flächenausweisungen zur Freizeitnutzung sind im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

Neuastenberg verfügt über zahlreiche freie Baugrundstücke innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne. Die insgesamt 4,5 ha Entwicklungsflächen reichen für Neuastenberg aus, den Bedarf bis 2015 zu decken.

Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes der Stadt Winterberg liegen auch aktuell keine zusätzlichen städtebaulichen Entwicklungsabsichten für den Stadtteil Neuastenberg vor.

Weitere Bauvorhaben im Umfeld der Erweiterung der Jugendherberge sind nicht zu berücksichtigen.

3.4 Abschätzung der Erheblichkeit der zuvor ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 2 UVPG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter 3.1 bis 3.3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei sind insbesondere zu betrachten:

- das Ausmaß der Auswirkungen (geografische Gebiete und betroffene Bevölkerung)
- der etwaige grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen
- die Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (vgl. Anlage 3 Nr. 2 UVPG)

Die Betrachtung ist bezogen auf die Schutzgüter durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beschreibung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der oben genannten Kriterien
Boden	Geringfügige Beeinträchtigung durch bauliche Erweiterung der Jugendherberge	unerheblich
Wasser	keine Auswirkungen	-
Grundwasser	keine Auswirkungen	-
Klima/Luft	keine Auswirkungen	-
Flora/Fauna	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ((Beeinträchtigung Tiere und / Oder Lebensräume) insbesondere bei den Abrissarbeiten	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch die Umbau- / Abrissarbeiten werden in der Artenschutzprüfung entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die im Bebauungsplan festzusetzen sind. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.
Landschaft(-sbild)	Geringfügige Beeinträchtigung durch Erweiterung/Aufstockung der Jugendherberge	unerheblich
Kultur-/ Sachgüter	keine Auswirkungen	-
Mensch und Erholung	keine Auswirkungen	-

3.5 Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überprüfung des Bauvorhabens „Erweiterung Jugendherberge Winterberg“ im Hinblick auf die in Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale und Kriterien hat ergeben:

- dass kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben nicht zu erwarten sind, da hier gemäß der Zielsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 keine zusätzlichen anderen Bauvorhaben zu berücksichtigen sind,
- dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG durch dieses Bauvorhaben zu rechnen ist.

4 Feststellung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung (vgl. Ziff. 3.5) ist für die geplante Erweiterung und Aufstockung der bestehenden Gebäude der Jugendherberge keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

5 Literatur/Rechtsgrundlagen

UVPG 2013	"Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist Im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, vom 29. April 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010. Im Internet unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2129&bes_id=4292&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#FN1
BMU	Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten Im Internet unter: http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vorpr_uvp_pflcht.pdf
Hochsauerlandkreis	Landschaftsplan Winterberg vom 20.05.2008 Im Internet unter: http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/LP_Uebersicht_V10/ Wasserschutzgebiete Im Internet unter: http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpwin
LökPlan GbR, Anröchte	Artenschutzprüfung Stufe II zum geplanten Umbau der Jugendherberge Winterberg, Entwurf vom Oktober 2014
Architekturbüro Ohm + Ohm	Entwurf Um- und Neubau Jugendherberge Winterberg, Olpe, Stand: 25.08.2014
pesch partner	Vorentwurf Planzeichnung und Begründung "Am Gerkenstein – 7. Änderung" (Stand: 11.09.2014)
Stadt Winterberg	Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg (2009) im Internet unter: http://www.rathaus-winterberg.de/Mein-Anliegen/Wohnen-wo-andere-Urlaub-machen/Flaechennutzungsplan-der-Stadt-Winterberg (Abruf 16.09.2014)